

Aufgrund von § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Seite 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Seite 30) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 06.11.2002 folgende Satzung beschlossen.

**Satzung
über die Sicherung und Nutzung von
Schrift- und Sammlungsgut
der Ortschronik
in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
(- Ortschronikarchivsatzung -)**

Präambel

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört u.a. die Entwicklung des kulturellen Lebens und ein breites Angebot an Bildungseinrichtungen. Die Kenntnis auch der eigenen Geschichte der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist eine wichtige Voraussetzung für eine harmonische Gemeindeentwicklung. Ein Archiv zur Heimatgeschichte und Ortschronik bietet die Möglichkeit, die Vergangenheit für die Gegenwart und die Gegenwart für die Zukunft zu dokumentieren sowie wichtige Unterlagen u.a. für wissenschaftliche Forschungszwecke zur Heimatgeschichte sowie zur Erweiterung des Bildungsangebotes in der Gemeinde beizutragen. Durch ein Archiv zur Heimatgeschichte und Ortschronik als öffentliche Einrichtung der Gemeinde soll das bürgerschaftliche Engagement gefördert werden.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Satzung gilt ausschließlich für Schrift- und Sammlungsgut privater Herkunft (Heimatarchiv / Ortsarchiv), das dem Ortschronikarchiv der Gemeinde vorübergehend oder dauerhaft zur Verfügung gestellt wird.
2. Diese Satzung regelt ausdrücklich nicht die Sicherung und Nutzung von kommunalem Archivgut und die Tätigkeit des Kommunalarchivs in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Sammelarchivgut oder privates Schrift- und Sammlungsgut können alle privaten Unterlagen und sonstigen Materialien sein, die in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin bei Privatpersonen sowie in politischen Parteien und Gruppierungen, Betrieben, Vereinen, Initiativen etc. (nichtkommunale Stellen) entstanden sind und zur dauernden oder vorübergehenden Aufbewahrung überlassen werden.
2. In das Ortschronikarchiv sind alle Unterlagen zu übernehmen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

§ 3 Aufgaben des Ortschronikarchivs

1. Das Ortschronikarchiv hat die Aufgabe, interessantes und typisches Schrift- und Sammlungsgut aus allen Bereichen des Gemeinwesens, des öffentlichen und privaten Lebens sowie von privaten Personen, Betrieben, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen zu sammeln, aufzubewahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.
2. Das Ortschronikarchiv wertet das verwahrte Schrift- und Sammlungsgut privater Herkunft aus und dient der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Heimat- und Ortsgeschichte.
3. Das Ortschronikarchiv hat die Aufgabe, Schrift- und Sammlungsgut privater Herkunft, das ganz oder vorübergehend nicht mehr in der Verfügung des Ortschronikarchivs ist, festzustellen und wieder in die Verfügung des Ortschronikarchivs zu bringen.
4. Das Ortschronikarchiv unterhält eine Ortschronikarchivbibliothek.
5. Die Gemeinde Schöneiche schließt Verträge zu Leihgaben mit Dritten ab.

§ 4 Erfassung

1. Die Gemeinde hat dem Ortschronikarchiv Exemplare aller von ihr herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erschienenen amtlichen Drucksachen (Amtsblatt und sonstige öffentliche Informationen) und anderen Veröffentlichungen (Festschriften usw.) zur Übernahme anzubieten.

§ 5 Übernahme

1. Das Ortschronikarchiv entscheidet über die Übernahme der angebotenen Unterlagen in das Ortschronikarchiv.
2. Wenn das Ortschronikarchiv die Übernahme verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung nicht über die Übernahme der angebotenen Unterlagen entscheidet, können die Unterlagen nach schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters vernichtet werden, wenn durch die Vernichtung schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden. Vor einer Entscheidung des Ortschronikarchivs oder vor Ablauf dieser Frist dürfen Unterlagen nicht vernichtet werden.

§ 6 Verwahrung und Sicherung

1. Schrift- und Sammlungsgut privater Herkunft ist im Ortschronikarchiv aufzubewahren. Eine Ausleihe ist grundsätzlich ausgeschlossen. Zu Ausstellungszwecken darf Schrift- und Sammlungsgut privater Herkunft aus den Räumen des Ortschronikarchivs herausgegeben werden, wenn das ausgeliehene Schrift- und Sammlungsgut privater Herkunft vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktion oder Nachbildung erreicht werden kann.
2. Schrift- und Sammlungsgut des Ortschronikarchivs ist unveräußerlich.
3. Das Ortschronikarchiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Schrift- und Sammlungsgut privater Herkunft zu gewährleisten sowie seinem Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezo-

gene Daten enthalten oder Betriebsgeheimnissen oder sonstigen Geheimnissen unterliegen.

§ 7 Benutzung durch die abgebende Stelle

Die abgebende private Person hat das Recht, das aus ihren Unterlagen übernommene Schrift- und Sammlungsgut jederzeit zu benutzen, wenn sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 8 Benutzung

1. Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, Ortschronikarchivgut nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen, sofern durch diese Satzung oder durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von Schrift- und Sammlungsgut privater Herkunft und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.
2. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen, unterrichtlichen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das er unter Verwendung von Ortschronikarchivgut des öffentlichen Ortschronikarchivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Werks unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. In dem Werk ist auf das Ortschronikarchiv als Quelle hinzuweisen.
4. Über Ausnahmen zu dieser Regelung entscheidet der Bürgermeister.
5. Die Ortschronikarchivbenutzung ist zu untersagen, wenn
 - a) der Erhaltungszustand von Schrift- und Sammlungsgut privater Herkunft gefährdet würde,
 - b) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,

- c) der/die Antragsteller/in bereits gegen die Ortschronikarchivordnung verstoßen hat oder
- d) der Benutzungszweck anderweitig, z.B. durch Reproduktionen erreicht werden kann.

Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 9 Schutzfristen, Einschränkung und Ausschluß der Benutzung

1. Wenn bei der Übernahme von Schrift- und Sammlungsgut privater Herkunft nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, gelten analog die Bestimmungen in § 10 BbgArchivG (Schutzfristen).

§ 10 Nutzungsgebühr

1. Die Benutzung des eigenen Ortsarchivgutes durch die abgebenden Stellen ist gebührenfrei.
2. Zu Art und Höhe von Nutzungsgebühren wird eine gesonderte Gebührenordnung erlassen.

§ 11 Ortschronikfachbeirat

1. Die Gemeindevertretung richtet zur fachlichen Anleitung und Beratung des Ortschronikarchivs einen ständigen Ortschronikfachbeirat ein. Die Beschlüsse des Ortschronikfachbeirates haben empfehlenden Charakter.
2. In den Ortschronikfachbeirat können durch die Gemeindevertretung grundsätzlich auch Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner/innen gewählt werden. Mitarbeiter/innen der Verwaltung können nicht Mitglied werden. Die Mitglieder des Ortschronikfachbeirates können abberufen werden.
3. Der Ortschronikfachbeirat soll aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Ortschronikfachbeirates wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
4. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung, insbesondere zum Ausschluß der Öffentlichkeit bei bestimmten Tagesordnungspunkten, sind für den Ortschronikfachbeirat entsprechend anzuwenden.

§ 12 Übertragung

1. Ist die Gemeinde nicht oder nicht mehr in der Lage, ein eigenes Ortschronikarchiv für Schrift- und Sammlungsgut privater Herkunft zu unterhalten, so erfolgt nach Möglichkeit die Übergabe des Ortschronikarchivgutes an ein öffentliches Archiv.
2. Schrift- und Sammlungsgut kann nur bei ausdrücklicher Empfehlung des Ortschronikfachbeirates und mit Zustimmung der Gemeindevertretung an ein anderes öffentliches Archiv übertragen werden. Andere getroffene Regelungen mit Eigentümern aus Anlaß der Übernahme bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche, den 26.11.2002

Helmut Niemann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Siegel